

# **Zusammenfassende Erklärung**

(als Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 13 Nr. 1 und 2 LPIG)

## **zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**

Im Auftrag vom

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung zum Landesentwicklungsplan 2010 .....2</b>
<b>2</b>	<b>Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Landesentwicklungsplan 2010.....2</b>
2.1	Einbeziehung der Umwelterwägungen in den LEP 2010 .....2
2.2	Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens .....3
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen in der Abwägung .....6</b>
3.1	Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts .....6
3.2	Berücksichtigung der weiteren Ergebnisse der Anhörungsverfahren .....9
3.3	Berücksichtigung der geprüften Alternativen ..... 11
<b>4</b>	<b>Begründung für die Annahme des Plans ..... 11</b>
<b>5</b>	<b>Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen..... 13</b>

# **1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung zum Landesentwicklungsplan 2010**

Der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP 2010) stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Bei der Aufstellung des LEP ist nach § 3 Abs. 8 LPIG eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 13 Nr. 1 LPIG ist dem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen, die unter anderem eine zusammenfassende Erklärung enthält.

Gegenstand der zusammenfassenden Erklärung ist

- die Erläuterung, wie Umwelterwägungen in den LEP einbezogen wurden,
- die Erläuterung, wie der Umweltbericht nach § 3a LPIG, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach § 3b LPIG und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Mit der vorliegenden Erklärung wird auch § 3 Abs. 13 Nr. 2 LPIG erfüllt, indem die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans benannt werden.

## **2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Landesentwicklungsplan 2010**

### **2.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den LEP 2010**

In den Prozess der Aufstellung des LEP 2010 wurden Umweltbelange gleichberechtigt mit anderen Belangen einbezogen. Gemäß § 3 Abs. 4 LPIG ist dies Aufgabe der raumordnerischen Abwägung.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Aufstellung des LEP 2010 erfolgte unter anderem durch die Umsetzung der in § 2 LPIG festgeschriebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sowie die Umsetzung der in § 2a LPIG festgeschriebenen allgemeinen Grundsätze der Raumordnung.

In den LEP 2010 erfolgte die Einbeziehung von Umwelterwägungen insbesondere durch:

- die Berücksichtigung aktueller Umweltinformationen und –ziele bei der Erarbeitung des räumlichen Konzepts für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, als Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur,

- die Berücksichtigung aktueller Umweltfachdaten bei der Abgrenzung von Festlegungen zum Schutz des Freiraums (z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems),
- die Berücksichtigung aktueller Umweltfachdaten bei der Abgrenzung und Alternativenprüfung von Festlegungen zur Freiraumnutzung und zur wirtschaftlichen Nutzung (z.B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Vorrangstandorte mit übergeordneter, strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen),
- die Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens und die Berücksichtigung des Umweltberichts zum LEP 2010 gemäß Landesplanungsgesetz.

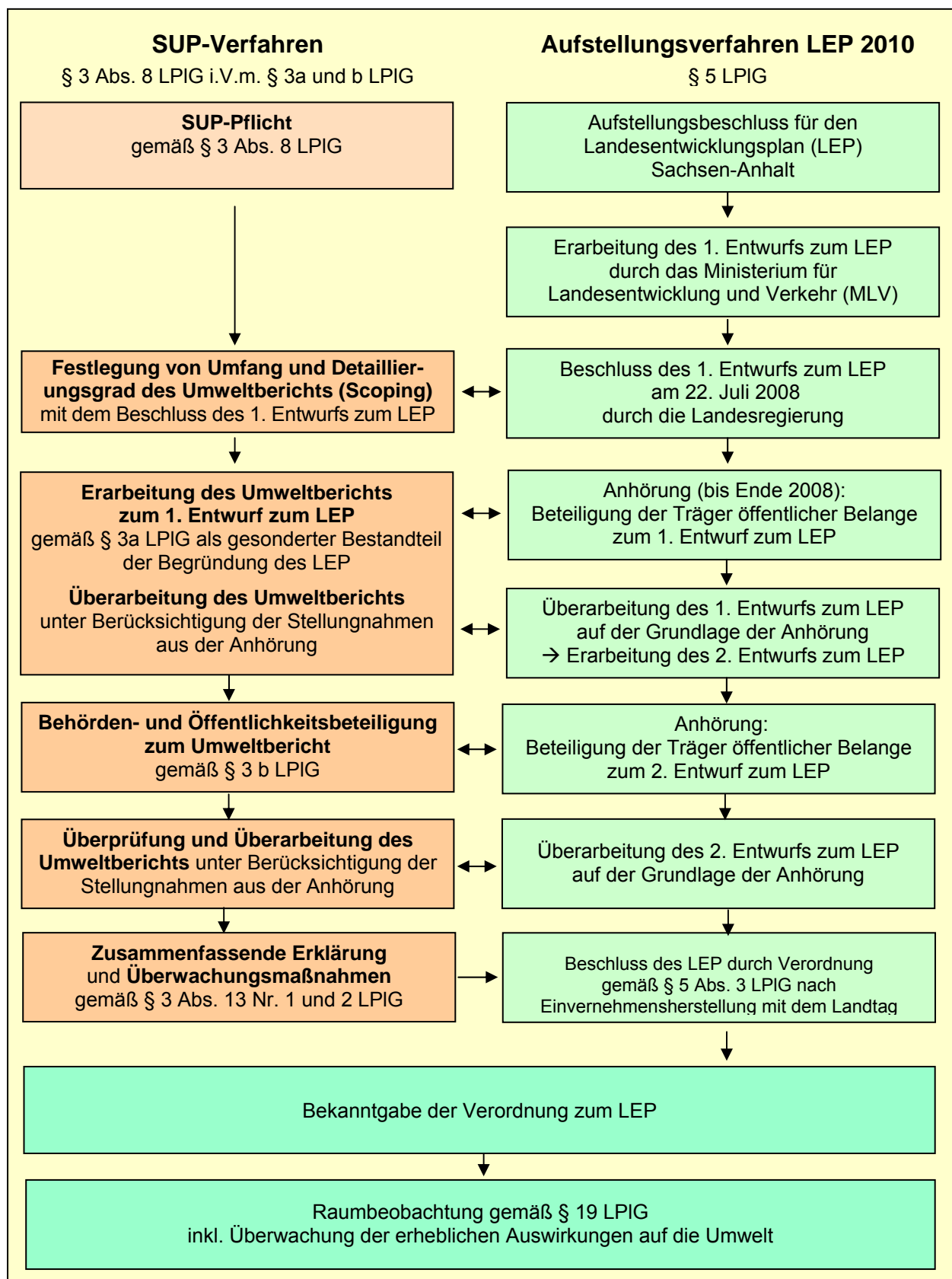
## **2.2 Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens**

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Wie in Abb. 1-1 veranschaulicht, erfolgte die Durchführung der SUP und die Erarbeitung des Umweltberichts integriert in das Aufstellungsverfahren des LEP 2010. Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 LPIG wurde der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung des LEP 2010 erstellt.

Der iterative Scopingprozess zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte unter Beteiligung der obersten Landesbehörden sowie der weiteren öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann. Zunächst wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden ein abgestimmter Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erarbeitet. Gemeinsam mit dem 1. Entwurf zum LEP war dieser Vorschlag Gegenstand der Anhörung, um gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 LPIG die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu beteiligen.

Der Umweltbericht wurde zunächst für den 1. Entwurf zum LEP erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Anhörung wurde der Umweltbericht im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs zum LEP überarbeitet. Gemäß § 3b LPIG war der Umweltbericht dann gemeinsam mit dem 2. Entwurf zum LEP Gegenstand der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Sowohl der 2. Entwurf zum LEP als auch die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Insgesamt gewährleistete der Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in den LEP 2010 optimal einbezogen wurden.



**Abb. 1-1: Integration der SUP in das Verfahren zur Aufstellung des LEP**

## Methodik der Umweltprüfung

In die Umweltprüfung für den LEP 2010 wurden alle Teile des Plans einbezogen, da diese zusammen genommen erhebliche Auswirkungen haben können. Dabei erfolgte eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkrettheitsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen.

In einem ersten Schritt der Umweltprüfung wurden die einzelnen Planinhalte des LEP 2010 hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, wurden die Umweltauswirkungen verbal beschreibend bewertet. Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche – und insbesondere erhebliche nachteilige – Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertieft geprüft und bewertet. Vertieft geprüft wurden:

- Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen,
- Einzelfestlegungen zum Schienenverkehr,
- Einzelfestlegungen zum Straßenverkehr,
- Einzelfestlegungen zu den Wasserstraßen,
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen,
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete für Wassergewinnung,
- Vorranggebiete für militärische Nutzungen.

Das Ergebnis der vertieften Prüfung ist in Steckbriefen als Anhang zum Umweltbericht dokumentiert. Im Rahmen der vertieften Prüfung erfolgte auch eine Einschätzung der FFH-Verträglichkeit. Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitseinschätzung ist in einem eigenen Kapitel des Umweltberichts zusammenfassend dokumentiert.

In einem zweiten Schritt wurde der LEP 2010 in Form einer Gesamtplanbetrachtung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen geprüft und bewertet.

Der Umweltbericht dokumentiert die Schritte des Prüfprozesses der SUP und stellt die Ergebnisse der SUP zum LEP 2010 dar.

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen in der Abwägung**

#### **3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts**

Der Umweltbericht führt in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des LEP 2010 für die überprüften Umweltziele zu einem großen Teil kein oder ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Dabei enthält der LEP 2010 eine Vielzahl an Festlegungen mit unmittelbar positiven Umweltauswirkungen, z.B.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems,
- die Festlegungen zum Erhalt der Kulturlandschaft,
- die Festlegungen zum Klimaschutz und Klimawandel,
- die Festlegungen zum Schutz des Bodens und Flächenmanagement,
- die Festlegungen zu einer nachhaltigen Forstwirtschaft,
- die Festlegungen zur Verbesserung des Gewässerzustands,
- die Festlegungen zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung.

Gleichzeitig enthält der LEP 2010 auch Festlegungen von denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Insbesondere in der vertieften Prüfung hat der Umweltbericht Einzelfestlegungen ermittelt, von denen für einige Umweltziele ein geringes bis mittleres oder ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial ausgeht, z.B.:

- Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen,
- Einzelfestlegungen zum Schienenverkehr,
- Einzelfestlegungen zum Straßenverkehr,
- Einzelfestlegungen zu den Wasserstraßen,
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen,
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.

Das jeweilige Konfliktpotenzial ist in den Steckbriefen beschrieben und bewertet. Zum Umgang mit den möglichen Konflikten enthalten die Steckbriefe:

- Vorschläge zur Konfliktlösung (Vermeidung/ Verminderung/ Kompensation),
- Angaben zu Alternativen sowie
- Hinweise zum Monitoring.

Der Umweltbericht hat auch festgestellt, dass die Nichtdurchführung des LEP voraussichtlich eine weniger nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes und seiner Bestandteile mit sich bringen würde, da ein Grundkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes

mit den aktuellen raumordnerischen Leitvorstellungen und Zielen für eine nachhaltige Raumentwicklung fehlen würde.

Die Ergebnisse des Umweltberichts (einschließlich der Ergebnisse der Anhörungsverfahren) wurden durch Anpassungen des LEP 2010 berücksichtigt.

Zur Vermeidung von potenziell mittleren bis hohen Konflikten mit Natura 2000-Gebieten erfolgte im Zuge der FFH-Verträglichkeitseinschätzung des LEP eine Veränderung der Flächenkulisse von vier Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung. Die im 1. Entwurf zum LEP vorgesehenen Vorrangfestlegungen wurden für den 2. Entwurf verkleinert und räumlich optimiert, um direkte Wirkungen zwischen Natura 2000-Gebieten und den Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu vermeiden. Im Ergebnis der Anhörung zum 2. Entwurf zum LEP 2010 wurden zwei der bereits veränderten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung noch einmal verkleinert, um das Konfliktpotenzial weiter zu reduzieren.

Die Veränderungen betreffen folgende Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung:

- Kalkstein Walbeck:
  - Durch die im 1. Entwurf zum LEP vorgesehene Abgrenzung der Vorrangfestlegung bestand ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial aufgrund von Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wälder am Flechtinger Höhenzug“ durch direkte Wirkungen zwischen Gebiet und Abgrenzung der Festlegung.
  - Durch eine Verkleinerung und räumliche Optimierung des Vorranggebiets konnte das Konfliktpotenzial auf ein geringes bis mittleres Niveau reduziert werden.
- Hartgestein Flechtinger Höhenzug:
  - Durch die im 1. Entwurf zum LEP vorgesehene Abgrenzung der Vorrangfestlegung bestand ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial aufgrund von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Speetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland“, „Wälder am Flechtinger Höhenzug“ und „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ durch direkte Wirkungen zwischen Gebiet und Abgrenzung der Festlegung.
  - Durch eine Verkleinerung und räumliche Optimierung des Vorranggebiets konnte das Konfliktpotenzial deutlich reduziert werden. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstands sind nun keine Beeinträchtigungen mehr für das FFH-Gebiet „Speetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland“ zu erwarten. Für die anderen Gebiete konnte das Konfliktpotenzial auf ein geringes bis mittleres Niveau reduziert werden.
- Hartgestein Niemberg-Brachstedt:
  - Durch die im 1. Entwurf zum LEP vorgesehene Abgrenzung der Vorrangfestlegung bestand ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial aufgrund von Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg“ durch direkte Wirkungen zwischen Gebiet und Abgrenzung der Festlegung.

- Durch eine Verkleinerung und räumliche Optimierung des Vorranggebiets konnte das Konfliktpotenzial auf ein geringes bis mittleres Niveau reduziert werden.
- Kalkstein Karsdorf
  - Durch die im 1. Entwurf zum LEP vorgesehene Abgrenzung der Vorrangfestlegung bestand ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial aufgrund von Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ durch direkte Wirkungen zwischen Gebiet und Abgrenzung der Festlegung.
  - Durch eine Verkleinerung und räumliche Optimierung des Vorranggebiets konnte das Konfliktpotenzial auf ein geringes bis mittleres Niveau reduziert werden.

Im Ergebnis ist für kein Natura 2000-Gebiet mit einem hohen Konfliktpotenzial durch im LEP 2010 zeichnerisch dargestellte Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu rechnen.

Durch die deutliche Verkleinerung der Vorranggebiete kann zudem von einem insgesamt reduzierten Konfliktpotenzial für die Umweltziele aller betrachteten Schutzgüter ausgegangen werden.

### **Abschichtung der Prüferfordernisse und Hinweise zur Konfliktvermeidung**

Über die Einschätzung des Konfliktpotenzials und dessen Berücksichtigung im LEP 2010 hinaus gilt, dass die Intensität der Auswirkungen von landesplanerischen Festlegungen aufgrund der Maßstabsebene und des Abstraktionsgrades des Planes in der Regel nicht abschließend beurteilt werden kann. Eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen ist demzufolge auf der landesplanerischen Ebene nicht möglich.

Der LEP dient der Sicherung von Gebieten und Standorten zur Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur sowie der Freiraumstruktur. Mit dem Landesentwicklungsplan werden keine Festlegungen hinsichtlich konkreter Vorhaben oder zeitlicher Aspekte einer zukünftigen Raumnutzung getroffen. Wann, wo genau und in welchem Umfang ein Vorhaben geplant bzw. umgesetzt wird, ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren. Im Sinne der Abschichtung erfolgt auch die konkretere Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Planungen und des ggf. durchzuführenden Genehmigungsverfahrens.

Mit der Darstellung des Konfliktpotenzials gibt der Umweltbericht zum LEP 2010 allerdings bereits Hinweise für mögliche Konflikte mit Umweltzielen, die im Rahmen der nachfolgenden Planungen/ Genehmigungsverfahren durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten sind. Bei Bedarf sind die entstehenden Beeinträchtigungen entsprechend der fachrechtlichen Bestimmungen zu kompensieren.

### **3.2 Berücksichtigung der weiteren Ergebnisse der Anhörungsverfahren**

Bei der Anhörung zum 1. Entwurf zum LEP (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) war der vorgesehene Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts Gegenstand der Anhörung. Von den knapp 3000 eingegangenen Stellungnahmen trafen 40 eine Aussage zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts.

Die Stellungnahmen trugen zur Klärung und Optimierung des vorgesehenen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts bei. Vereinzelt wurden bereits Hinweise auf potenzielle Umweltauswirkungen von Einzelfestlegungen gegeben.

Die Stellungnahmen fanden Berücksichtigung bei der Erarbeitung des 2. Entwurfs zum LEP und der Erarbeitung des Umweltberichts.

Bei der Anhörung zum 2. Entwurf zum LEP einschließlich des Umweltberichts (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit) gingen ca. 4500 Stellungnahmen ein, von denen 250 eine Aussage mit Relevanz für den Umweltbericht trafen.

Zu jedem Sachargument der Stellungnahmen hinsichtlich des Umweltberichts wurde ein Abwägungsvorschlag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr entwickelt, der um einen gutachterlichen Hinweis ergänzt wurde. Auf zwei Erörterungsterminen im Mai 2010 bestand die Gelegenheit, die Stellungnahmen bei Bedarf nochmals zu erörtern.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Rahmen der Abwägung getroffen.

Die Hinweise aus den Anhörungsverfahren bewirkten für den Umweltbericht insbesondere:

- Anpassungen an die erfolgten Gesetzesnovellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Raumordnungsgesetzes sowie der Vogelschutzrichtlinie,
- Aktualisierungen der naturschutzfachlichen Daten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), um die eingetretenen Änderungen bei der Datenlage infolge des langen Planaufstellungsprozesses zu berücksichtigen,
- die Integration eines Kapitels zur Verdeutlichung der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes auf der Ebene des LEP 2010 sowie die erneute Überprüfung von Einzelfestlegungen vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Belange,
- Anpassungen der Bewertungen infolge der vereinzelt Veränderungen der Lage von Vorrangstandorten/ Trassenführung einer Straße im LEP 2010:
  - Vorrangstandort Halle-Saalkreis an der A14,
  - Vorrangstandort Sangerhausen,
  - Vorrangstandort Güterverkehrszentrum Halle-Trotha,
  - Vorrangstandort Halle Eisenbahnkonten/ Zugbildungsanlage,
  - B6n,

- 
- eine bessere Berücksichtigung der Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren (bspw. Umweltberichte der Regionalen Entwicklungspläne Halle und Harz, Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Raumordnungsverfahren für den Ausbau der Unteren Saale - Schleusenkanal Tornitz),
  - vereinzelte Anpassungen der Kapitel zu den Umweltzielen, zum Bestand, zur Auswirkungsprognose und zum Monitoring,
  - vereinzelte Anpassungen der Steckbriefe der vertieften Prüfung.

Über diese Anpassung hinaus gehende substantielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren nicht erforderlich.

Die Hinweise aus den Anhörungsverfahren bewirkten für den LEP 2010 insbesondere:

- die zeichnerische Verkleinerung und räumliche Optimierung von Abgrenzungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, insbesondere um Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu reduzieren (siehe oben),
- die zeichnerische Optimierung der Lage der Symbole für Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen,
- die zeichnerische und textliche Anpassung der Darstellung der B6n,
- textliche Anpassungen bei zahlreichen Zielen und Grundsätzen des LEP 2010, um die Umweltbelange besser zu berücksichtigen, insbesondere:
  - die Integration von Funktionen von Umwelt- und Naturschutz in einen Grundsatz für den Ordnungsraum,
  - die Integration von Belangen der biologischen Vielfalt in die Kapitel des ländlichen Raums und der Landwirtschaft,
  - die Integration von Belangen erneuerbarer Energien und Energieeffizienz in ein Ziel für die Energie,
  - die Integration der Aussage, dass aufgrund der unverantwortbaren Risiken in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden sollen, in die Begründung eines Grundsatzes für die Energie,
  - die Integration von Belangen des Landschaftsbildes und des „Grünen Bandes“ in die Grundsätze für Natur und Landschaft,
  - textliche Anpassungen bei einigen Vorranggebieten für Natur und Landschaft zur besseren Berücksichtigung der jeweiligen Naturraumausstattung und Lebensräume,
  - die Integration von Erläuterungen für die standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie die natürliche Weiterentwicklung im Staats- und Körperschaftswald in ein Ziel für die Forstwirtschaft,

- die Integration von Belangen der Umweltverträglichkeit in einen Grundsatz für Tourismus und Erholung.

### **3.3 Berücksichtigung der geprüften Alternativen**

Hinsichtlich der geprüften Alternativen gilt für einen großen Teil der Inhalte des LEP 2010, dass eine Alternativenprüfung aufgrund einer fehlenden räumlichen und sachlichen Konkretisierung ausscheidet, da die Umweltrelevanz nicht sachgerecht bewertet werden kann. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zu Wissenschaft und Forschung.

Bei einem weiteren großen Teil der Festlegungen des LEP 2010 handelt es sich um bestehende Standorte und Gebiete, die bereits im LEP 1999 enthalten waren. Diese Festlegungen erfahren mit der erneuten Festlegung im LEP 2010 lediglich eine Bestätigung, wie beispielsweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung. Die Betrachtung von Standortalternativen ist vor diesem Hintergrund nicht Ziel führend.

Für einige Inhalte des LEP 2010 gilt, dass die landesplanerischen Festlegungen aufgrund spezieller Raumqualitäten durch die zuständigen Fachplanungen und in Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen ausgewählt wurden. Dies gilt insbesondere für die Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Für einige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gilt, dass alternative erkundete Lagerstätten des Rohstoffs nicht bekannt sind oder die alternativen Lagerstätten ein zu hohes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen zeigen.

Für andere Inhalte des LEP 2010 gilt, dass im Vorfeld des LEP 2010 eine fachliche Alternativenprüfung erfolgt ist, die bei der Planaufstellung berücksichtigt wurde, beispielsweise hinsichtlich der Alternativen für die neu ausgewiesenen Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen.

Der Umweltbericht und die Steckbriefe enthalten für die betroffenen Inhalte des LEP 2010 eine entsprechende Aussage.

Zudem erübrigt sich für weitere Inhalte des LEP 2010 eine Alternativenprüfung aufgrund der voraussichtlich vorrangig positiven Umweltauswirkungen, beispielsweise hinsichtlich der Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

## **4 Begründung für die Annahme des Plans**

Der Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung des Landes bei.

Insgesamt gewährleistete der Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in den LEP 2010 optimal einbezogen wurden.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme des Plans:

- Bei der Erarbeitung des räumlichen Konzepts für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt wurden aktuelle Umweltinformationen und –ziele berücksichtigt.
- Bei der Abgrenzung von Festlegungen zum Schutz des Freiraums, zur Freiraumnutzung und zur wirtschaftlichen Nutzung und deren Alternativenprüfung wurden aktuelle Umweltfachdaten berücksichtigt.
- Die Aufstellung des LEP 2010 erfolgte mit integrierter Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Umweltberichts.
- Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des LEP 2010 wurde – sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war – auf konfliktreichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt.
- Durch die Umsetzung des LEP 2010 geht von einem großen Teil der landesplanerischen Festlegungen kein oder ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Umweltziele aus.
- Für die landesplanerischen Festlegungen, von denen auf dem Maßstab- und Abstraktionsgrad des LEP 2010 ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial für einige Umweltziele nicht auszuschließen ist, enthält der Umweltbericht Vorschläge zur Konfliktlösung.
- Der LEP 2010 enthält eine Vielzahl an Festlegungen mit unmittelbar positiven Umweltauswirkungen, z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Festlegungen zum Klimaschutz und Klimawandel, Festlegungen zum Schutz des Bodens und Flächenmanagement sowie Festlegungen zur Verbesserung des Gewässerzustands.
- Der Umweltbericht hat festgestellt, dass die Nichtdurchführung des LEP 2010 voraussichtlich eine weniger nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes und seiner Bestandteile mit sich bringen würde, da ein Grundkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes mit den aktuellen raumordnerischen Leitvorstellungen und Zielen für eine nachhaltige Raumentwicklung fehlen würde.

## **5 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sowie § 19 Abs 1 Satz 2 LPIG Sachsen-Anhalt sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für das Monitoring der Umweltauswirkungen werden nachfolgend Indikatoren benannt, die nach Abschluss des Verfahrens – vorrangig im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen – erhoben werden sollen, um mittel- und langfristig die Auswirkungen der Durchführung des LEP 2010 auf die Umwelt zu überwachen.

Folgende sechs zentrale Monitoringindikatoren wurden für den LEP 2010 ausgewählt:

1. Flächeninanspruchnahme
2. Schutzgebiete
3. Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL
4. Zustand Oberflächengewässer/ Grundwasserkörper nach WRRL
5. Verkehrslärm an Hauptverkehrsstrassen und in Verdichtungsräumen
6. CO<sub>2</sub>-Emissionen

Tab. 5-1 enthält die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und Erhebungsintervalle.

Die Auswahl der Indikatoren ist ergänzungs- und anpassungsfähig, um einerseits der fachlichen Weiterentwicklung des LEP und der SUP und andererseits der datentechnischen Fortentwicklung gerecht zu werden. Als Ergänzung ist insbesondere die Einbeziehung weiterer Kontextindikatoren (z.B. Ressourcenverbrauch, Abfallaufkommen, Motorisierungsgrad, Tourismuszahlen) denkbar.



**Tab. 5-1: Monitoringindikatoren für den LEP 2010**

Monitoringindikator	Umweltziele	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständigkeit	Erhebungsintervall
Flächeninanspruchnahme	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2a Nr. 12 LPIG, § 1 BodSchAG LSA)	Boden, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Wasser, Landschaft, Klima/ Luft, Mensch, Kultur- /Sachgüter	Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SVF) im Land Sachsen-Anhalt → Nachhaltigkeitsindikator	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	Jährlich
Schutzgebiete (FFH-/ SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate)	Schaffung eines Ökologischen Verbundsystems (§§ 20 und 21 BNatSchG, § 2a Nr. 13 LPIG, § 3 NatSchG LSA)	Flora/ Fauna/ Biodiversität, Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Mensch, Kultur- / Sachgüter	Anteil der Schutzgebietsflächen im Land Sachsen-Anhalt → Nachhaltigkeitsindikator	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	Jährlich
Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1 und 2 NatSchG LSA)	Flora/ Fauna/ Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft	Daten zu Arten/ Lebensraumtypen der FFH-RL basierend auf dem Monitoring gem. FFH-RL	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	6-Jahres-Turnus (Berichtszyklus an EU-Kom. gem. Art. 17 FFH-RL)
Zustand Oberflächengewässer/ Grundwasserkörper nach WRRL	Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL, § 2a Nr. 15 LPIG, § 2b WG LSA) Erreichen eines guten Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL, § 2a Nr. 15 LPIG, § 2b WG LSA)	Wasser, Boden, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft, Mensch, Klima/Luft	Daten der Gewässerüberwachung nach WRRL im Land Sachsen-Anhalt	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	- 2012 (Umsetzung Maßnahmenprogramme) - 2015 (Zeithorizont Zielerreichung)
Verkehrslärm an Hauptverkehrsstrassen und in Verdichtungsräumen	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm (Umgebungslärm-RL 2002/49/EG, BImSchG, BImSchV, TA Lärm)	Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	Strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken u. Ballungsräume gem. Umgebungslärm-RL	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	2012 (2. Phase Lärmkarten) dann 5-Jahres-Turnus
CO <sub>2</sub> -Emissionen	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPIG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA)	Klima/ Luft, Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft, Wasser, Kultur- / Sachgüter	Daten zu CO <sub>2</sub> -Emmissionen im Land Sachsen-Anhalt → Nachhaltigkeitsindikator	Umweltbehörden i.V.m. Landesplanungsbehörde	Jährlich

---

Neben der Erfassung der sechs zentralen Indikatoren sind folgende Hinweise zum Monitoring für bestimmte Gebiete, Festlegungskategorien bzw. ausgewählte Einzelfestlegungen zu beachten:

- Kumulationsgebiete: Monitoring mit dem Fokus auf Lärm, Schadstoffimmissionen und Nutzungswandel (siehe Kap. 7.2 im Umweltbericht),
- Kumulativ betroffene Natura 2000-Gebiete: Regelmäßiges und sachgerechtes Monitoring, um etwaige negative Umweltauswirkungen aufgrund kumulativer Effekte zu ermitteln und ggf. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für die FFH-Gebiete entlang der Elbe gilt es beim Monitoring insbesondere die potenziellen kumulativen Auswirkungen von Grundwasserstandsabsenkungen zu überwachen (siehe Kap. 5.2 im Umweltbericht),
- Vorranggebiete Hochwasserschutz: Einbeziehung der Hochwasser-Frühwarnung in das Monitoring (siehe Anhang C-6 des Umweltberichts),
- Kali- bzw. Steinsalzlagerstätten: Überwachung und Kontrolle des Grundwassers im Bereich der Halden gemäß BVT-Merkblätter, um ggf. mögliche Salzeinträge und die Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten zu erfassen (siehe Anhang C-7 des Umweltberichts),
- Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr): Bei Realisierung des Kanals ist aufgrund der Komplexität des Vorhabens und der bestehenden Prognoseunsicherheiten ein begleitendes Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen, für das ein spezifisches Monitoringkonzept entwickelt werden sollte (siehe Anhang C-4 des Umweltberichts),
- Erdgasfelder Altmark/ Lagerstättenauslastung durch CO<sub>2</sub>-Verbringung: Bei Realisierung der CO<sub>2</sub>-Verbringung ist aufgrund der Neuartigkeit der Technik und der bestehenden Prognoseunsicherheiten ein begleitendes Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen, für das ein spezifisches Monitoringkonzept entwickelt werden sollte (siehe Anhang C-7 des Umweltberichts).

Soweit die vertiefte Prüfung ein relevantes Konfliktpotenzial mit bestimmten Umweltzielen/ Kriterien ermittelt hat, findet sich zudem in den jeweiligen Steckbriefen ein entsprechender Hinweis zum jeweils relevanten Monitoring (siehe Anhänge C-1 bis C-9 des Umweltberichts).